

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Kaltenkirchen (Abwasserbeseitigungssatzung)
vom 24.06.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 und der §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein vom 11.02.2008, alle genannten in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.06.2019 folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht
- § 2 Begriffsbestimmungen allgemein
- § 3 Begriff Grundstück
- § 4 Begriff anschlussberechtigte und anschlussverpflichtete Personen sowie benutzungsberechtigte und benutzungsverpflichtete Personen
- § 5 Begriff Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Begriff Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Antrag, Anschlussgenehmigung und –abnahme, Nutzungsbeginn
- § 11 Indirekteinleiterkataster

II. Abschnitt

- § 12 Ausführung und Anzahl der Anschlusskanäle
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

III. Abschnitt

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung
- § 17 Anzeige- und Meldepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Abgaben
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Übergangsregelung

IV. Abschnitt:

Anlage zu § 7 Abs. 4, Grenzwerte gemäß Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbands Südholstein

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen ist im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG).
- (2) Die Stadt Kaltenkirchen betreibt nach den Vorgaben dieser Satzung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (öffentliche zentrale Abwassereinrichtung).
- (3) Für die Einrichtung und den Betrieb dezentraler Abwasseranlagen gelten ab dem 01.01.2019 die Satzungs Vorschriften des Abwasserzweckverbands Südholstein (AZV Südholstein). Die dezentrale Abwasserbeseitigung, d.h. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen oder abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, hat die Stadt Kaltenkirchen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 03.05.2018 vollständig und einschließlich der Satzungs- und Gebührenhoheit auf den AZV Südholstein übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen allgemein

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (2) Abwasser ist nach Wasser, das verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Es wird gem. § 54 Abs. 1 WHG unterschieden in Schmutz- und Niederschlagswasser.
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenheit damit zusammen abfließende Wasser.
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

- (3) Die Stadt Kaltenkirchen schafft und unterhält die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlagen) betrieben im Trennverfahren mit Leitungen für Schmutz- und Leitungen für Niederschlagswasser. Die Stadt Kaltenkirchen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen (z.B. durch den AZV Südholstein).
- (4) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:
- a) die Zentralanlagen, bestehend aus dem Pumpwerk, Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen, sowie Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken, Retentionsflächen),
 - b) die Straßenkanäle (Sammler) mit Reinigungs- und Kontrollschächten,
 - c) die Anschlusskanäle, d.h. die Anschlussleitung von dem Straßenkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Grundstückskontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück (Anschlussleitungen),
 - d) alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
 - e) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
 - f) öffentliche Versickerungsanlagen
 - g) die von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn die Stadt Kaltenkirchen über diese Anlagen Abwasserbeseitigung betreibt und zur Unterhaltung der Anlagen beiträgt.
- (5) Die Stadt Kaltenkirchen bestimmt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Art, Größe, Lage und den Umfang sowie technischen Ausführungen und sonstige technischen Einzelheiten der Abwasseranlagen der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt im Rahmen ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung und ggf. Umwandlung in eine andere Sielart. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (6) Die Stadt Kaltenkirchen ist Verbandsmitglied des Abwasserzweckverbandes Südholstein. Das durch die städtischen Abwasserkanäle zentral gesammelte Abwasser wird – soweit es nicht als Niederschlagswasser Gewässern zugeleitet wird – in die Anlagen des Zweckverbandes zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.

- (7) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutz- und Niederschlagswasser endet jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Wird im Einzelfall ein Grundstück unmittelbar an die Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Südholstein angeschlossen, so gilt der Anschlusskanal zwischen der Grundstücksgrenze und den Anlagen des Zweckverbandes (Grundstücksanschlusskanal) als Teil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung der Stadt Kaltenkirchen.

§ 3

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke der gleichen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen (m/w/d), die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Kaltenkirchen.
- (3) Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen (m/w/d), sind die Personen, die im Grundbuch des zu entwässernden Grundstücks im Eigentumsverzeichnis eingetragen sind. Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. durch Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder Nießbrauch) sind den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen (m/w/d) im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Reinigung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die genehmigten privaten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.

§ 4

Begriff

anschlussberechtigte und anschlussverpflichtete Personen

sowie

benutzungsberechtigte und benutzungsverpflichtete Personen

- (1) Anschlussberechtigte und anschlussverpflichtete Personen im Sinne dieser Satzung sind der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin (m/w/d) sowie die in § 3 Abs. 3 genannten gleichgestellten Personen.
- (2) Benutzungsberechtigte und benutzungsverpflichtete Personen im Sinne dieser Satzung sind die Personen gem. Abs. 1 sowie jede sonstige Person, die durch privatrechtliche Gestattungen oder Verträge von der jeweiligen anschlussberechtigten/ -verpflichteten Person berechtigt worden ist, das Grundstück und die dazugehörige Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung ihres Abwassers zu nutzen.

- (3) Mehrere Personen gem. Abs. 1 und 2 haften gesamtschuldnerisch. Tritt an die Stelle eines/einer Grundeigentümer/in (m/w/d) eine Wohnungseigentumsgemeinschaft (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGB1. I S. 175 in der zzt. geltenden Fassung), so haftet jeder/ jede Wohnungseigentümer/in (m/w/d) gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Wohnungseigentumsgemeinschaft ist verpflichtet, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentumsgemeinschaft mit der Stadt Kaltenkirchen abzuschließen. Diese Person ist außerdem zu ermächtigen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer/innen (m/w/d) berühren, der Stadt Kaltenkirchen unverzüglich mitzuteilen. Wird keine bevollmächtigte Person benannt, so sind die an einen/ eine Wohnungseigentümer/in (m/w/d) abgegebenen Erklärungen der Stadt Kaltenkirchen auch für die übrigen Eigentümer/innen (m/w/d) rechtswirksam.
- (5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümer/innen (m/w/d) gehören, über eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden.
- (6) Bei Eigentumswechsel ist § 17 Abs. 4 zu beachten.

§ 5

Begriff Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede anschlussberechtigte Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Kaltenkirchen zu verlangen, dass sein bzw. ihr Grundstück an die bestehende öffentliche zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen wird. Voraussetzung ist, dass ein öffentlicher Abwasserkanal der Stadt Kaltenkirchen gem. § 6 Abs. 1 vor dem Grundstück besteht (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat jede benutzungsberechtigte Person vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Die Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt Kaltenkirchen gem. § 10 dieser Satzung.
- (3) Für Niederschlagswasser besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht, wenn dieses auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Rahmen der geltenden Wassergesetze verwertet bzw. versickert werden kann. Der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 8 und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 9 bleiben davon unberührt. Der Nachweis der Versickerungs- bzw. Verrieselungsfähigkeit des Untergrundes und die ggf. erforderliche Einholung einer Genehmigung der Unteren Wasserbehörde ist Sache der benutzungsberechtigten Person.

- (4) Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden.
- (5) Das Niederschlagswasser darf mit Zustimmung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen/ Henstedt-Ulzburg für die WC-Spülung bzw. ggf. zu Waschzwecken in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden. Dieses Niederschlagswasser ist nach Gebrauch der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen bzw. bei dezentralen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen des AZV Südholstein zu entsorgen. Hierfür ist eine entsprechende Genehmigung nach § 10 bzw. nach den Vorschriften des AZV Südholstein einzuholen. Die benutzungsberechtigte Person hat jeweils am Zu- und Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen weiteren geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen/ Henstedt-Ulzburg auf seine Kosten einzubauen. Die Zustimmung des Zweckverbands ist der Stadt Kaltenkirchen schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (6) Das Niederschlagswasser darf mit Zustimmung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen/ Henstedt-Ulzburg zum Zwecke der Gartenbewässerung in eine Niederschlagswasserspeicheranlage geleitet werden. Die Zustimmung des Zweckverbands ist der Stadt Kaltenkirchen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt Kaltenkirchen abwasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserkanals der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung liegen. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer Straße, einem Weg oder Platz mit betriebsfertigen öffentlichem Abwasserkanal grenzen, die aber über ein Wege- bzw. Leitungsrecht über Flächen Dritter erschlossen sind (Hinterliegergrundstück). Das Durchleitungsrecht über diese fremden privaten Grundstücke ist durch Eintragung in das Grundbuch oder Baulasteintragung im Baulastenverzeichnis zu sichern. Die Stadt Kaltenkirchen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Herstellung eines weiteren oder die Erweiterung eines bestehenden Grundstücksanschlusses für zusätzliche Gebäude auf einem Grundstück kann grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn der Erhöhung der Entwässerungsmenge des Grundstücks technische oder öffentliche Belange entgegenstehen. Um die Herstellung eines weiteren Anschlusses handelt es sich auch, wenn ein bereits erschlossenes Grundstück geteilt werden soll und dadurch ein weiterer Anschluss für das neu entstandene Grundstück notwendig wird.
- (3) Für alle Grundstücke, für die kein Anschlussrecht gem. Abs. 1 besteht, gelten die Rechte, die sich aus der Entwässerungssatzung des AZV Südholstein für die dezentrale Abwasserbeseitigung ergeben.

- (4) Die Stadt Kaltenkirchen kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn die benutzungsberechtigte Person sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und dafür Sicherheit leistet.
- (5) Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Niederschlagswasserkanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutzwasserkanäle ist unzulässig.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Das Recht auf Benutzung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung ist ausgeschlossen, soweit eine Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Kaltenkirchen nicht besteht.
- (2) Die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme der genehmigten privaten Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 erfolgt ist.
- (3) Die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung darf nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser, in den Niederschlagswasserkanal nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (4) Begrenzung wegen Abwasserzusammensetzung:
In die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen des AZV Südholstein an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Die genannten Beeinträchtigungen können ausgehen von

- a) Stoffen, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederresten, Fasern, Kunststoffen, Textilien, groben Papier, Hygieneartikel u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- d) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Karbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;
- f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- g) Grund-, Quell- und unbelastetem Drainwasser

Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbands Südholstein in der jeweils gültigen Fassung genannten Grenzwerte. In Anlage 1 zu dieser Satzung ist zur Information die Tabelle mit den Werten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung gelten, beigefügt.

(5) Zusätzliche Regelungen für den industriellen und gewerblichen Bereich:

- a) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- b) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.
- c) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 33 LWG (Indirekteinleitungen) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung verfügt.
- d) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt Kaltenkirchen Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider gem. gültiger DIN- Norm). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- e) Die Stadt Kaltenkirchen kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen.

- f) Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- g) Die Stadt Kaltenkirchen kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen.
- h) Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Zu diesem Zweck kann der Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangt werden. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gemäß Absatz 4 zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Befristete Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Kaltenkirchen.
- i) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann die Stadt Kaltenkirchen vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt Kaltenkirchen gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß von der benutzungsberechtigten Person entsorgt wird.

(6) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:

- a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß Abs. 5 d) in das Abwassernetz eingeleitet werden.
- b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 4 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt Kaltenkirchen regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenentnahmeeinrichtungen vorzuhalten. Die Stadt Kaltenkirchen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen

vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die benutzungsberechtigte Person, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 4 und 5 vorliegt, anderenfalls die Stadt Kaltenkirchen.

- d) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht und die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichen, so behält sich die Stadt Kaltenkirchen vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn die benutzungsberechtigte Person sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- e) Die Stadt Kaltenkirchen kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Einleitkapazität überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 8

Begriff Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und das Grundstück durch eine öffentliche Straße oder einen Privatweg (entsprechend § 99 LWG S.-H.) erschlossen ist, in der bzw. dem eine betriebsfertige Abwasserleitung der Stadt Kaltenkirchen mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Der Anschlusszwang besteht auch für „Hinterliegergrundstücke“ im Sinne von § 6 Absatz 1.
- (2) Jede benutzungsverpflichtete Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist entsprechend § 7 Abs. 3 den jeweils dafür bestimmten Kanälen des Trennsystems zuzuführen. Falls eine Leitung für Niederschlagswasser nicht vorhanden ist, kann auf Antrag die Beseitigung über ein Grabensystem und Einleitung in einen Vorflutgraben erfolgen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 10 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die anschlusspflichtige Person angezeigt worden ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 10 ist durchzuführen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für die anschlusspflichtige bzw. benutzungspflichtige Person unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Kaltenkirchen zu stellen.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, gelten für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Vorschriften der dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbands Südholstein.
- (3) Auf Antrag kann die Ableitung von Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen erfolgen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. § 5 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden.

§ 10

Antrag, Anschlussgenehmigung und -abnahme, Nutzungsbeginn

- (1) Für die Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen muss eine Genehmigung schriftlich bei der Stadt Kaltenkirchen beantragt werden (Entwässerungsantrag). Antragsberechtigt sind alle anschlussberechtigten Personen gem. § 4 Abs. 1. Der Entwässerungsantrag ist auch bei Bauvorhaben zu stellen, die nach Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) genehmigungsfrei sind. Die Stadt Kaltenkirchen entscheidet im Rahmen der Genehmigung, ob und in welcher Weise das Grundstück angeschlossen werden darf. Für die Genehmigung werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung der Stadt Kaltenkirchen erhoben.
- (2) Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.
- (3) Der Genehmigungsantrag muss neben dem ausgefüllten Antragsformular der Stadt Kaltenkirchen Unterlagen, zeichnerische Darstellungen und Berechnungen enthalten, aus denen Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte und Anlagen zur Abwasserbehandlung und die Einleitmengen hervorgehen. Bei Änderungen vorhandener Anlagen sind diese entsprechend auf den Unterlagen zu verdeutlichen. Die Stadt Kaltenkirchen kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen, soweit dies für die Prüfung des Antrags aus ihrer Sicht erforderlich ist.

- (4) Der Antrag ist von der anschlussberechtigten Person, der bauausführenden Firma, und der planerstellenden Person zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt Kaltenkirchen einzureichen. Für Unterschriften, die im Auftrage einer der o.g. beteiligten Personen geleistet werden, sind entsprechende Vollmachten nachzuweisen. Ein Exemplar der Antragsunterlagen wird dem Kreis Segeberg als Untere Bauaufsichtsbehörde und Untere Wasserbehörde nach der Genehmigung übersandt.
- (5) Mit dem Bau der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der öffentliche Anschlusskanal hergestellt worden ist.
- (6) Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage muss die anschlussberechtigte Person die Dichtheit der Grundleitungen nach den gültigen anerkannten Regeln der Technik nachweisen und die Schlussabnahme durch die Stadt Kaltenkirchen beantragen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstückentwässerungsanlagen und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme werden unter anderem geprüft bzw. sind auf Anforderung der Stadt Kaltenkirchen Nachweise vorzulegen über:
 - Verdichtung (z. B. durch Künzeln)
 - Formgenauigkeit der Rohre
 - Gefälle
- (8) Durch die Genehmigung und die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Abwasseranlagen.
- (9) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind der Stadt Kaltenkirchen mit dem Entwässerungsantrag nach § 10 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt Kaltenkirchen hat die benutzungsberechtigte Person Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
- (3) Soweit es sich um nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen aus serienmäßig hergestellten Abwasservorbehandlungsanlagen handelt, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist, genügt die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Stadt Kaltenkirchen oder eines von ihr Beauftragten. Handelt es sich um andere als nach § 33 Abs. 3 LWG S.-H. genehmigungspflichtige Einleitungen, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Ausführung und Anzahl der Anschlusskanäle

- (1) Der öffentliche Teil des Anschlusskanals vom Sammler bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks liegt im Eigentum der Stadt Kaltenkirchen.
- (2) Jedes anzuschließende Grundstück muss eigenständig und in der Regel unmittelbar an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Art, Zahl, lichte Weite, Dimensionierung und Lage der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt Kaltenkirchen in Abstimmung mit der anschlussberechtigten Person.
- (3) Auf gesonderten Antrag kann ein Grundstück auf Kosten der anschlussberechtigten Person weitere Anschlüsse erhalten.
- (4) Die Stadt Kaltenkirchen kann auf gesonderten Antrag ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten anschlussberechtigten Personen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Alle anschlussberechtigten Personen eines gemeinsamen Anschlusses haften gesamtschuldnerisch für diese Anlage.
- (5) Die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung werden durch die Stadt Kaltenkirchen hergestellt, erneuert, geändert und umgebaut.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die betroffene anschlussberechtigte Person den dadurch für die Anpassung ihrer bzw. seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die anschlussberechtigte Person kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt Kaltenkirchen hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt die benutzungsberechtigte Person wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch ihr Verschulden erforderlich geworden sind.
- (8) Auf gesonderten Antrag oder bei zwingender Notwendigkeit können Veränderungen des Anschlusskanals durch die Stadt Kaltenkirchen vorgenommen werden. Die Änderung erfolgt auf Kosten der anschlussberechtigten Person, sofern die Erforderlichkeit der Maßnahme durch diese verursacht worden ist.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück ist von den benutzungsberechtigten Personen nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Sie sind durch regelmäßige Inspektionen auf einwandfreie Funktion bzw. Mängel zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten.
- (2) Für jede Anschlussleitung ist ein Grundstückskontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen. (Übergabeschacht)
- (3) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften genügen muss, eingebaut werden.
- (4) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen. Die jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Vor Verfüllung der Rohrgräben muss eine Zwischenabnahme durch die Stadt Kaltenkirchen erfolgen. Werden bei der Zwischenabnahme Mängel festgestellt, so sind diese vor Verfüllung der Rohrgräben zu beseitigen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer endgültigen Abnahme (Schlussabnahme) durch die Stadt Kaltenkirchen in Betrieb genommen werden. Werden bei der Schlussabnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Schlussabnahme befreit die benutzungsberechtigten Personen nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Kaltenkirchen fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der benutzungsberechtigten Person in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Regeln der Technik und/ oder Bestimmungen dieser Satzung, so hat die benutzungsberechtigte Person die Anlagen auf Verlangen der Stadt Kaltenkirchen auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der der benutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist einzuräumen. Die benutzungsberechtigte Person ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung und Abnahme gem. § 10 durch die Stadt Kaltenkirchen.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt Kaltenkirchen oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Grundstückskontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die benutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Prüfung ihrer bzw. seiner Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Stadt Kaltenkirchen berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (5) Die Stadt Kaltenkirchen kann den benutzungsberechtigten Personen die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser eine Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie gegebenenfalls die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt Kaltenkirchen ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Stadt Kaltenkirchen kann über die gesetzlich vorgeschriebene Dichtheitsprüfung hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerung etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.
- (7) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt Kaltenkirchen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung.
- (2) Ablaufstellen unter der Rückstauenebene für Schmutz- oder Niederschlagswasser sind gegen Rückstau zu sichern. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, und Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation grundsätzlich nur über eine automatisch arbeitende

Abwasserhebeanlage rückstaufrei zugeführt werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung

Anlagen der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sind unzulässig.

§ 17

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 8 Abs. 1, so hat die bisher anschlusspflichtige Person dies unverzüglich der Stadt Kaltenkirchen mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Kaltenkirchen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind unverzüglich der Stadt Kaltenkirchen mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum oder ein anderes dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück, so hat die bisherige anschlussverpflichtete Person der Stadt Kaltenkirchen diese Rechtsänderung unverzüglich nach der Eintragung im Grundbuch im Hinblick auf die Grundstücksentwässerung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue anschlussverpflichtete Person verpflichtet. Solange die Mitteilung an die Stadt Kaltenkirchen nicht erfolgt ist, haften alle bisher und künftig anschlussverpflichteten Personen gesamtschuldnerisch.
- (5) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, haben die benutzungsberechtigten/ -verpflichteten Personen dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Kaltenkirchen mitzuteilen. Sie haben auf Verlangen die Einhaltung von § 7 Absätze 4 bis 6 nachzuweisen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die anschlussverpflichtete Person spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Kaltenkirchen mitzuteilen.

- (7) Wird das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser gem. § 5 Absatz 4 als Brauchwasser genutzt und anschließend in den Schmutzwasserkanal eingeleitet, ist diese Nutzung der Stadt Kaltenkirchen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die aber nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die anschlussverpflichtete Person innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme der genehmigten Anlage gem. § 10 auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Kaltenkirchen den Anschluss auf Kosten der anschlussverpflichteten Person.

§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die verursachende Person. Ferner hat die verursachende Person die Stadt Kaltenkirchen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die benutzungsberechtigten Personen haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Kaltenkirchen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 7, eine Erhöhung der Abwassergebühr der Stadt Kaltenkirchen verursacht, hat der Stadt Kaltenkirchen den erhöhten Betrag dieser Gebühr zu erstatten.

(4) Mehrere verursachende Personen haften gesamtschuldnerisch.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderung des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat die benutzungsberechtigte Person einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Kaltenkirchen grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat die benutzungsberechtigte Person die Stadt Kaltenkirchen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 5 Niederschlagswasser, das als Brauchwassergenutzt wird, ohne Genehmigung einleitet (neu);
- b) entgegen § 7 Abs. 1 bis 6 Abwasser und Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
- c) entgegen § 8 Abs. 1 das Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung anschließt bzw. anschließen lässt (bisher a);
- d) entgegen § 8 Abs. 2 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung ableitet, sofern keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung hierzu erteilt wurde;
- e) entgegen § 10 Abs. 1 den Anschluss Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
- f) die gem. § 10 Abs. 1 erforderliche Genehmigung für die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht nachweisen kann oder die darin getroffenen Bestimmungen nicht einhält;
- g) entgegen § 13 Abs. 4 und 5 Rohrgräben vor der Zwischenabnahme verfüllt oder die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Schlussabnahme in Betrieb nimmt;

- h) entgegen § 13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage des Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 14 Abs. 1 Beauftragten der Stadt Kaltenkirchen nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) entgegen § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - k) entgegen § 16 Anlagen der öffentliche zentrale Abwassereinrichtung betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vor nimmt;
 - l) seine Anzeige- und Meldepflichten gem. §17 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 23 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung der Stadt Kaltenkirchen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der anschlussberechtigten bzw. -pflichtigen und benutzungsberechtigten Personen nach dieser Satzung sowie zur Bearbeitung von Vorgängen, die mit den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung stehen, ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Kaltenkirchen zulässig, die ihr zugänglich sind
- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG
 - aus Angaben des Grundbuchamtes,
 - aus den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg
 - durch das Amt für Geoinformation und Vermessung des Landes Schleswig-Holstein
 - aus den Grundsteuerakten.

Die Stadt Kaltenkirchen darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der anschlussberechtigten bzw. -pflichtigen und benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten Personen nach dieser Satzung sowie zur Bearbeitung von Vorgängen, die mit den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung stehen, weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt Kaltenkirchen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der anschlussberechtigten bzw. -pflichtigen und benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten Personen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis

der anschlussberechtigten bzw. -pflichtigen und benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten Personen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Datensammlung zum Zwecke der Ermittlung anschlussberechtigten bzw. -pflichtigen und benutzungsberechtigten – bzw. verpflichteten Personen nach dieser Satzung und zur Bearbeitung von Vorgängen, die mit den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung stehen, sowie zum Aufbau einer Abwasseranlagenbestands- bzw. Zustandsdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Stadt Kaltenkirchen ist berechtigt, die Daten aus den Absätzen 1 und 2 an die Untere Bauaufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg, den AZV Südholstein, den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen/ Henstedt-Ulzburg sowie an interne Fachbereiche und externe Beauftragte der Stadt Kaltenkirchen weiterzuleiten, soweit dies für eine ordnungsgemäße Bearbeitung von Vorgängen, die mit den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung stehen, erforderlich ist.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 18.07.2019

Gez. (LS)

Hanno Krause
Bürgermeister

IV.ABSCHNITT

Anlage zu § 7 Abs. 4

Grenzwerte der Beschaffenheit von kommunalem Abwasser, die bei der Einleitung in die Entwässerungsanlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe: (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt	250 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
3. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogen- verbindungen* (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Tri-chlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
6. Anorganische Stoffe (gelöst und unge- löst)	
a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* (Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l
l) Silber* (Ag)	1 mg/l
m) Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n) Zinn* (Sn)	5 mg/l
o) Zink* (Zn)	5 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierig- keiten bei der Abwasserableitung und - reinigung auftreten

7.	Anorganische Stoffe(gelöst)	
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) Stickstoff aus	200 mg/l
b)	Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) Cyanid*, gesamt (CN)	10 mg/l
c)	Cyanid*, leicht freisetzbar	20 mg/l
d)	Sulfat ⁽²⁾ (SO ₄)	1 mg/l
e)	Sulfid	600 mg/l
f)	Fluorid*	2 mg/l
g)	Phosphatverbindungen ⁽³⁾	50 mg/l
h)		50 mg/l
8.	Weitere organische Stoffe	
a)	wasserdampflichtige halogenfreie Phenole ⁽⁴⁾ (als C ₆ H ₅ OH) Farbstoffe	100 mg/l
b)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

(*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

(1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlamm- verordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

(2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

(3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

(4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.